

Die Forderungen des heutigen Katholizismus [Teil 2-3]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Freidenker**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 13

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Freidenker

Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des
Schweizerischen Monistenbundes

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.—
Halbjährlich Fr. 1.50
Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50
Erscheint halbmonatlich

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts.
Bei Wiederholung weniger.
Postcheck-Konto VII/1033

Wahrheit ❖❖ Freiheit ❖❖ Friede

Den Menschen macht sein Wille gross und klein.

Schiller.

Prof. Dr. August forel

zum Geburtstag, 1. September.

Ein Feuergeist, tapfer voran
In Forschung, im frischen Streite,
Er brach den Brüdern die Bahn,
Den freien Weg in die Weite.

Und litt, und erstritt sich den Sieg,
Durch Arbeit immer genesen,
Es galt dem Vorurteil Krieg!
Da ist er stets Führer gewesen.

Die Klinge so blank und so spitz;
Wie traf mit guten Humoren
Den Gegner der blitzende Witz
Und kappte die zu langen Ohren!

Doch staunend der Ameisen Fleiß
Belaucht' er, die Taten der Kleinen,
Ihn dünkte des Daseins Preis:
Viel schaffen, doch wenig nur scheinen.

„Nun danken wir heute ihm still,
Voll Freude pocht das Herz schneller,
Das mächtig aufjubeln will:
„Gegrüßt! Du machtest uns heller.“

Otto Volkart.

Die Forderungen des heutigen Katholizismus.

Von Dr. Otto Karmin.

II.

Die zweite Forderung des Papstes, die der Unverletzlichkeit der kirchlichen Güter, hat für die Schweiz derzeit nur theoretische Bedeutung.

Es ist immerhin von Interesse, die juristische Begründung zu kennen, auf welcher diese Forderung beruht. — So schreibt der Jesuitenpater Matthias Liberatore¹⁾, dessen Meinung hohes Ansehen in der katholischen Welt genießt:

„Das Eigentum der Kirche ist ein heiliges Eigentum, oder richtiger, es ist das Eigentum Jesu Christi, dessen Königreich und mystischer Leib die (katholische) Kirche ist. „Gemäss der Institution der Kirche, sagt Suarez²⁾, gehören die der Kirche geschenkten, oder von ihr erworbenen Güter, Christo selbst; er ist ihr wahrer Eigentümer. Die Kirche selbst hat sie nur insoweit erworben, als sie ein mystischer Leib mit Jesus Christus als Oberhaupt ist. Wenn auch die Kirche über ihr Gut verfügen kann, so ist ihre Macht darüber dennoch nur eine abgeleitete (ministeriale). Sie stammt von Jesus Christus und ruht hauptsächlich auf den Priestern der Kirche, weil diese die Verwalter der himmlischen Mysterien und der Güter Jesu Christi hier hienieden sind.“ Darum werden auch die Güter der Kirche im eigentlichsten Sinne des Wortes *Güter nach göttlichem Recht* (divini juris) genannt, sowie auch *Eigentum Gottes* (res Dei), und in dieser Eigenschaft sind sie nicht im Handel. Die göttliche Persönlichkeit Christi, der sie — wie oben auseinandergesetzt wurde — angehören, gibt ihnen diesen Charakter.“

Man wird zugeben müssen, dass dieser vorgebrachte Besitztitel juristisch nicht gerade einwandfrei ist. Es fehlen darüber alle Akten, Protokolle und Testamente — das sogenannte Neue Testament ist eine Sammlung Schriften, deren älteste

¹⁾ *La droit public de l'Eglise*. Paris, 1888. pp. 281, 282.

²⁾ Franz Suarez, S. J., 1548—1617.

keinesfalls früher als dreissig Jahre nach dem Tod des angeblichen Erblässers entstanden ist. — Und nicht genug an dem; um das fragliche Legat streiten eine ganze Menge Erben, die alle behaupten, allein darauf ein Recht zu besitzen. Dazu kommt noch, dass nach der Versicherung aller Anwärter der Erblässer wieder auferstanden, folglich lebend, ist und über die Zuweisung seiner Güter erst befragt werden müsste. — Solange also keine göttliche, klare Willensäusserung erfolgt, hat die weltliche Gesellschaft sicherlich das Recht, über dieses eingestandenermassen herrenlose Gut zu verfügen und sich nicht um eine Forderung zu kümmern, die ein hypothetischer Gott, auf unkontrollierbare Weise, einem angeblichen Vorgänger des Bischofs von Rom übermittelt hat.¹⁾

III.

Die dritte Forderung der Kirche betrifft deren Freiheit.

Pius X. hat sich klar darüber geäussert:

„Die Kirche, so wie sie von Jesus Christus eingesetzt wurde, muss volle und ganze Freiheit geniessen und darf keiner menschlichen Herrschaft unterworfen sein.“ (Enc. *E supremi apostolatus*, vom 4. Oktober 1903.)

Das hindert die Kirche aber nicht, sich mit der weltlichen Herrschaft solange vorzüglich zu vertragen, als sie daraus Nutzen zieht. So sagt Pius X. (Ansprache im Konsistorium vom 14. November 1904):

„Was die Gesetze anbelangt, welche zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dienen, so hat die Kirche . . . diese immer respektiert; man kennt ja ihre Lehre, dass Gott die Quelle aller Autorität über die Menschen ist und dass infolgedessen die Befolgung der Gesetze eine heilige Pflicht ist, *soweit diese Gesetze gerecht sind und das allgemeine Wohl im Auge haben.*“

Wann aber sind, in den Augen der Kirche, die Gesetze gerecht und wann haben sie das allgemeine Wohl im Auge? — Nur dann, wenn der Kirche eine Stellung *ausserhalb* und *überhalb* der Gesetze eingeräumt wird.

Dass dem so ist, ist leicht zu beweisen.

So sagt Leo XIII. in seiner Encyclica *Immortale Dei*, vom 1. November 1885:

„Wiewohl die Kirche, gleich der bürgerlichen Gesellschaft, aus Menschen zusammengesetzt ist, ist sie (doch), sowohl was ihren Zweck, als was die zu ihrer Erreichung nötigen Mittel betrifft, übernatürlicher und geistiger Art. Sie ist also von der bürgerlichen Gesellschaft verschieden. Ausserdem, und dies ist von höchster Wichtigkeit, bildet sie in ihrer Art eine juristisch vollkommene Gesellschaft, da sie — nach dem ausgesprochenen Willen und durch die Gnade ihres Gründers — in sich und durch sich alle jene Mittel besitzt, die zu ihrer Existenz und zu ihrer Tätigkeit notwendig sind. Da (nun) der Zweck, den die Kirche an-

¹⁾ Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass Pius IX. alle diejenigen verflucht hat, welche behaupten, die Kirche habe kein angeborenes und legitimes Recht zu erwerben und zu besitzen. (Enc. *Quanta cura*).

strebt weitaus der vornehmste ist, *so ist auch ihre Gewalt über alle andern erhaben und kann unter gar keinen Umständen der staatlichen Gewalt untergeordnet oder unterworfen sein.*“

Und so fordert auch die Kirche für sich alle Befugnisse und Rechte des Staates, nicht zum mindesten das Richteramt, mit allen seinen Konsequenzen.

„Es ist mit ungläublicher Unverschämtheit behauptet worden, sagt Pius IX. (Enc. *Quanta cura*) . . . dass die Kirche nicht das Recht habe, mit zeitlichen Strafen diejenigen zu verfolgen, welche ihre Gesetze verletzen.“

Und Leo XIII. schreibt (Enc. *Immortale Dei*):

„In der Tat hat Jesus Christus seinen Jüngern auch völlige Macht im Gebiete des Heiligen (*in sacra*) gegeben, und hat ihnen ausdrücklich die Gewalt verliehen, wirkliche Gesetze zu machen, mit der doppelten, daraus hervorgehenden Befugnis: zu richten und zu strafen.“

Pater Liberatore steht völlig auf dem Boden dieser Anschauung, wenn er behauptet:

„Die Kirche ist nichts anderes als der wahrnehmbare Ausdruck des Rechts Gottes, da sie ja die von Jesus Christus hienieden in Form einer sichtbaren Gesellschaft gegründete Religion ist. Es folgt daraus, dass die Kirche das Recht hat, innerhalb, und bisweilen auch ausserhalb, die irgendwie gegen die moralische Ordnung begangenen Fehler zu verfolgen und zu bestrafen; sie kann *ratione peccati* (wenn gesündigt wurde) jede menschliche Handlung vor ihren Richterstuhl ziehen, sei sie individueller oder gesellschaftlicher Art.“ (o. c. p. 19.)

Man könnte vielleicht meinen, dieses Gericht fordere für sich nur das Recht, geistige Strafen zu verhängen, wie Verweigerung der Sakramente, Auferlegung von Fasttagen, Wallfahrten und dergleichen. — Aber wir kennen schon die Stellung Pius IX. zu dieser Frage, und Pater Liberatore führt sie des näheren aus:

„Die Kirche besitzt die Gewalt zu strafen; sie kann nicht allein geistige, sondern auch zeitige Strafen verhängen. Dieser Satz ist für jeden Katholiken nicht nur eine Wahrheit, er ist für ihn ein Glaubensdogma, da der gegenteilige Irrtum von den Päpsten und Konzilien feierlich verdammt worden ist. Das Konzil von Trient hat diejenigen aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, welche behaupten, die Gläubigen dürften nur durch die Entziehung der Sakramente zur Einhaltung eines christlichen Lebens gezwungen werden. . . . Neuerdings hat Papst Pius IX. in seinen apostolischen Briefen gegen die Irrlehren des Nepomuk Nuitz hauptsächlich diese angeführt: er behauptete, die Kirche dürfe keine Gewalt anwenden. . . . Auch Leo XIII. hat sich im selben Sinn wie Pius IX. ausgesprochen.“ (o. c. pp. 156—157.)

Bleibt noch die Frage offen, bis zu welchen Sanktionen das Strafrecht der Kirche sich erstreckt, insbesondere, ob sie für sich das Recht die Todesstrafe zu verhängen in Anspruch nimmt? Auch darüber unterrichtet uns Pater Liberatore:

„Was dieses Recht betrifft, so ist kein Grund vorhanden der strafenden Gewalt der Kirche Grenzen vorzuschreiben. Die Kirche, sowie der Staat, ist eine vollkommene Gesellschaft; sie hat infolge dessen alle zu ihrer Erhaltung und Verteidigung nötigen Rechte. — Was nun den Gebrauch dieses Rechtes (zu töten) anbelangt, so ist es unleugbar, dass die Kirche sich weigert, äusserst schwere und blutige Strafen zu verhängen. Dies kommt von ihrer Milde und Gnade. Wenn die Tötung eines Schuldigen im Interesse der Christenheit unbedingt notwendig ist, so überlässt die Kirche ihn lieber der weltlichen Gewalt, damit diese ihn

richte und den Gesetzen gemäss bestrafe. Dies ist auch die Meinung des heiligen Thomas von Aquino, welche die angesehensten Theologen zu der ihrigen gemacht haben. In Bezug auf die Anhänger einer Ketzerei — und das ist das schwerste Verbrechen gegen die Kirche — lehrt er folgendes: „Was die Ketzerei betrifft, so ist zweierlei zu beobachten, erstens sie selbst, zweitens die Kirche. Von „seiten der Ketzerei liegt ein Verbrechen vor, für welches „sie nicht nur verdient haben durch die Exkommunikation „von der Kirche getrennt, sondern auch durch den Tod aus „der Welt geschafft zu werden. . . Die Kirche aber besitzt „Milde und will die Verirrten bekehren. Darum verurteilt „sie nicht gleich, sondern erst nach einer ersten und zweiten „Ermahnung, so wie der Apostel es will. Bleibt der Ketzerei „dann noch verstockt, und erhofft die Kirche nicht mehr „seine Bekehrung, so trägt sie Sorge um das Heil der andern: „sie trennt sich von dem Ketzerei durch ein Exkommunikations- „urteil und überlässt ihn dem weltlichen Richter, damit „dieser ihn, mittels der Todesstrafe, aus der Welt schaffe. — „So sagte auch der heilige Hieronymus: das faule Fleisch „muss abgeschnitten, das räudige Schaf muss aus der Hürde „entfernt werden, damit nicht das ganze Haus, die ganze „Menge, der ganze Leib, die ganze Herde brennen, ver- „faulen, verderben, untergehen. — Arius in Alexandrien „war nur ein kleiner Funke, aber da er nicht rechtzeitig „verlöscht wurde, hat er die Welt in Brand gesteckt.“ — Diese Worte sagen deutlich, warum man in der christlichen Gesellschaft eine so schwere Strafe gegen die dogmatisierenden Ketzerei anwenden muss: mehr als um den einzelnen, den man nicht mehr auf den rechten Weg zu bringen hofft, muss man um das Heil des ganzen Körpers Sorge tragen. Und da genügt es nicht, den Schuldigen zu verbannen oder einzusperrn, wie von einigen behauptet wird. Denn, wie Bellarmin¹⁾ in Bezug auf diese Verführer lehrt: „Wenn ihr „sie einkerkeret, wenn ihr sie verbannt, so verderben sie ihre „Umgebung durch ihre Reden, die entfernten Geister durch „ihre Schriften. Das einzige Mittel dagegen ist sie möglichst „schnell zu töten.“ (o. c. pp. 165—167.)

Die Freiheit, welche die Kirche fordert, ist also nichts anderes als das Recht, alle Welt zu unterdrücken.

[(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Robert Bellarmin, S. J., 1542—1621.

Druckfehler. In No. 12 im Artikel „Die Forderungen des heutigen Katholizismus“, von Dr. Otto Karmin, ist zu lesen:

Spalte 1, Zeile 13 — *natürlich* (statt: namentlich).

Spalte 2, Zeile 22 — *mit Recht* (statt: und Recht).

Zeile 27 und 32 — *Aquino* (statt: Aguius).

Reformationsjubiläum und Freidenkertum.

(Eine Buchbesprechung.)

Im Gedächtnisjahr der Reformation erscheinen, wie nicht anders zu erwarten war, zahlreiche geschichtliche Schriften. Zu diesen Veröffentlichungen gesellt sich nun noch eine grundsätzliche Darstellung*), die wohl unserer Beachtung wert ist. Denn ihr Verfasser unterwirft nicht nur die zwei wichtigsten konfessionellen Ausgestaltungen des Christentums: Katholizismus und Protestantismus, einer näher vergleichenden Darstellung und Beurteilung hinsichtlich Verfassung, Lehre, Kultus und Leben, sondern widmet im Anschlusse an diese Gegenüberstellung auch ein besonderes Kapitel den „kirchen- und religionsfeindlichen Strömungen unserer Zeit“, dem Sozialismus und Monismus.

*) **Prof. M. Schüli**, evang. Religionslehrer an der Kantonsschule St. Gallen. *Zwei Ideale: Protestantismus und Katholizismus miteinander und mit dem ursprünglichen Ideal des Gottesreichs Jesu in volkstümlicher Darstellung verglichen.* Zürich 1917, Beer & Cie. 267 Seiten, brosch. 4 Fr.